



Amtssigniert. SID2018091152729  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

Lt. Verteiler

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;  
Deponie „Padastertal“ – Vorschreibung von Maßnahmen**

**BESCHEID**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/30/249-2018

Innsbruck, 27.09.2018

**BESCHEID**

**SPRUCH:**

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2018, entscheidet gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 von Amts wegen wie folgt:

**Vorschreibung von Maßnahmen:**

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird aufgetragen, die beiden nachfolgenden Maßnahmen termingerecht umzusetzen:

1. Beim Schutterstollen im Bereich der BE-Fläche der gegenständlichen Deponie ist sofort eine ablenkende Barriere aus Jerseywandteilen mit vorgelagerten Sandsackpackungen im erforderlichen Ausmaß, um eine Ableitung in die Mitte der BE-Fläche sicherzustellen, zu errichten. Diese ist zumindest bis zum Zeitpunkt, an dem die Schüttung im Bereich des Gerinnes dessen Höhe erreicht hat, zu belassen.

2. Das talabsperrende Querwerk ist im Bereich des oberen Schutzwasserbaus beim Umleitungsstollen mit einer bergseitig in Grobsteinschlichtung abgesicherten Aufdämmung in Höhe von zwei Metern samt Erhöhung des Balkenverschlusses, im gleichen Ausmaß, umgehend, jedenfalls spätestens bis 15.05.2019 zu verstärken.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

#### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

#### Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **BEGRÜNDUNG:**

Nachdem am 14.08.2018 von einem Mitarbeiter des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, der Baustellenbereich der Deponie Padastertal begangen und einige inhaltliche Themen in Bezug auf die Wildbach- und Lawinenschutzbauten sowie

-maßnahmen aufgegriffen sowie mit E-Mail vom 16.08.2018 der Behörde mitgeteilt wurden, erfolgte im Beisein des von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, am 28.08.2018 ein Lokalausweis.

Nachfolgend wurde vom betreffenden Amtssachverständigen mit Schreiben vom 03.09.2018 eine Stellungnahme an die Behörde übermittelt. Diese Stellungnahme setzte sich ausführlich mit den Themen, die im E-Mail des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, vom 16.08.2018 aufgegriffen waren, auseinander.

Im Wesentlichen zusammengefasst kommt der von der Behörde beigezogene Amtssachverständige der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zum Schluss, dass bei Auftreten des Bemessungsereignisses davon auszugehen ist, dass die vorhandenen Bauwerke in der Lage sind, dieses Ereignis schadlos abzuführen, zumal der Umleitungsstollen ein wesentlich größeres Profil als für das Bemessungsereignis erforderlich, aufweist. Dieser ist in der Lage, ein Vielfaches des zu erwartenden Bemessungsereignisses abzuleiten, was in Bezug auf die geringe Größe des Ablagerungsprozesses oberhalb von wesentlicher Bedeutung ist.

Zumal ein Wildbachprozess jedoch immer das Risiko einer Verklauung derartiger Einflussbereiche durch Unholz mit sich bringt und größere Ereignisse als das Bemessungsereignis mit einer Wiederkehrdauer von > 400 Jahren denkbar sind, wurde das Szenario eines Abflusses des Padasterbaches über die Deponiefläche trotz der baulichen Maßnahmen in die Begutachtung miteingeschlossen. Zudem wurden zur Verringerung des Restrisikos, das vom beigezogenen Amtssachverständigen ohnehin als sehr gering eingeschätzt wurde, zusätzliche Maßnahmen gesetzt.

Der Schüttkörper bedingt ein gänzlich anderes Fließ- und Erosionsregime. Durch die sehr geringe Längsneigung und die wesentliche Aufweitung des Bachbettes auf der Deponieoberfläche würde bei einem oben angeführten Großereignis die Schleppkraft des Padasterbaches verringert und das Geschiebe aus dem Oberlauf der Deponie zur Ablagerung kommen, wenngleich infolge durch das geschiebeentlastete Hochwasser mit der Erosion der Deponie zu rechnen wäre. Aus diesem Grund wurde vom Amtssachverständigen im diesbezüglichen Genehmigungsverfahren in der Vergangenheit gefordert, dass mit den Schüttmaßnahmen parallel das endgültige Padasterbachgerinne mitgeführt wird, um im Stirnbereich der Schüttung mit dem auf das Bemessungsereignis des Padasterbaches ausgelegten Gerinne eine Erosionsbasis zu haben. Zudem ist vorgesehen, dass die Oberfläche der Schüttung so gestaltet wird, dass der Padasterbach gesichert in das Gerinne abfließt.

Im Zuge der Begehung wurde festgestellt, dass auf der Deponieoberfläche stärkerer Oberflächenwasserabfluss über die Deponiefläche im oberen Schüttbereich auf den rechten Deponierand stattfand. Der dort befindliche Ablauf wurde über ein Rohr in das bereits errichtete Gerinne des Padasterbaches abgeleitet. Die unterhalb der Beileitung anfallenden Wässer sind über die Zufahrtsstraße von der Betriebseinrichtungsfläche auf die Deponie orographisch links im Bereich der Schutterstolleneinmündung abgefließen. Wenngleich die Ausformung der asphaltierten BE-Fläche als weitgezogene Mulde in die Mitte der BE-Fläche ausgestaltet ist und deren Neigung bergwärts das Wasser und die leichte Geschiebebelastung in den Einlaufbereich der BE-Wasserhaltung ableiten, ist – bis zur Anhebung der Schüttung an das Gerinne – die vom Amtssachverständigen vorgeschlagene vorübergehende Maßnahme erforderlich, um einen gesicherten Ablauf von anfallenden Wasser in die dafür vorgesehenen Ablaufeinrichtungen zu gewährleisten.

Zudem erachtet der beigezogene Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung es zu Verbesserung der Einlaufsituation und dadurch bedingten Minimierung des oben angeführten Restrisikos für sinnvoll, das talabsperrende Querwerk im oberen Bereich des Wildbach- und Lawinenschutzbaus mit einer bergseitig in Grobsteinschichtung abgesicherten Aufdämmung in Höhe von ca. zwei Metern und Erhöhung des Balkenverschlusses, ebenfalls um diesen Betrag, alsbald – jedenfalls spätestens bis Mitte Mai 2019 – zu verstärken, sodass ein Überborden durch Spritzwasser bzw. bei etwaiger Verklausung des Streichwehres verhindert werden kann.

Seitens des bei der Begehung am 28.08.2018 anwesend gewesenen Vertreters der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wurden diese erforderlichen Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE und dem Arbeitsinspektorat wurde mit Schreiben vom 04.09.2018, ZI. U-ABF-6/30/239-2018, die Möglichkeit zur Äußerung in Hinblick auf die beabsichtigte Vorschreibung der oben angeführten Maßnahmen eingeräumt.

Diesbezügliche Äußerungen langten nicht ein.

### **In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:**

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol

vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden. In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt und Teilkollaudierungen vorgenommen. Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.06.2018, Zl. U-ABF-6/30/219-2018, die Genehmigung für die Ausdehnung der Betriebszeiten erteilt.

Die Durchführung der im Spruch angeführten Maßnahmen ist nach Auffassung des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, DI Manfred Pittracher, erforderlich, sodass diese gemäß § 62 Abs. 3 und Abs. 5 AWG 2002 von Amts wegen vorzuschreiben sind.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54 AWG 2002, dass die gemäß § 43 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Durchführung der oben angeführten Maßnahmen trotz Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, sodass die im Spruchpunkt dieses Bescheides angeführten Maßnahmen, welche erforderlich und geeignet sind, vorzuschreiben sind.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Ergeht an:**

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck;
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck.

**Ergeht abschriftlich an:**

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, im Hause;
2. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck;
3. das Deponieaufsichtsorgan Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen;

4. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Karin Ecker